Pestalozzischulhaus

Organisationsstatut
der Handelsschule KV Aarau Berufsfachschule, Grundbildung
2019

	Gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung zum Berufsbildungswesen ➢ Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz BBG) vom 13. Dezember 2002 ➢ Eidgenössische Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung BBV) vom 19. November 2003 ➢ Kantonales Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung GBW vom 6. März 2007 ➢ Kantonale Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung VBW vom 7. November 2007 ➢ Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen GAL vom 17. Dezember 2002 ➢ Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen LDLP vom 24. August 2004) ➢ Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen VALL vom 13. Oktober 2004 erlässt der Kaufmännische Verband Aarau-Mittelland als Träger der Handelsschule KV Aarau (Kaufmännische Berufsfachschule Aarau) nachstehendes Organisationsstatut:
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Grundsatz	Die Schule fördert im Rahmen ihres eigenständigen Bildungsauftrages die berufliche Grundbildung in kaufmännischer Richtung.
§ 2 Berufliche Grundbildung	1 Die Schule vermittelt Berufslernenden in den gemäss Berufszuteilungsplan zugewiesenen Berufen folgende Unterrichte: a) Pflichtunterricht für die ihr zugewiesenen Berufe b) Berufsmaturitäts-Unterricht c) Freifächer / Freikurse d) Stützkurse und Repetentenkurse 2 Weitere Angebote richten sich nach dem mit der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule vereinbarten Leistungsvertrag (z.B. Fachkundige individuelle Beratung, Leistungssportklasse, Berufsmaturität für Erwachsene).
§ 3 Trägerschaft	Träger der Schule ist der Kaufmännische Verband Aarau-Mittelland (KV Aarau-Mittelland) als eigenständige Sektion des KV Schweiz.

II. Organisation und Führung	
§ 4 Organe (VBW §17)	[1] Die Organe der Schule sind: a) Schulvorstand / Ausschuss Schulvorstand b) Schulleitung (Rektor / Konrektoren) c) Lehrpersonenkonferenz.
§ 5 Führungskompe- tenz / Führungs- verantwortung	Die Schule ist - im Rahmen der rechtlichen Grundlagen von Bund und Kanton - wirtschaftlich selbständig. Die strategischen Entscheide liegen in der Hand des Schulvorstandes, die operative Führung liegt bei der Schulleitung.
II - 1. Schulvorstand	
§ 6 Zusammensetzung Schulvorstand (GBW § 16 / VBW § 18)	[1] Der Schulvorstand besteht aus 13 Mitgliedern: a) 4 Gemeindevertretungen b) 5 Mitglieder des Trägers (KV Aarau-Mittelland) c) 2 Delegierte von Arbeitgeberorganisationen d) 2 Delegierte von Arbeitnehmerorganisationen. Im Falle einer Integration einer anderen Schule oder Teilen davon kann die Mitgliederzahl vorübergehend bis zur nächsten ordentlichen Wahl beziehungsweise bis zum Austritt einzelner Mitglieder auf maximal 16 erhöht werden. Die Anzahl der Gemeindevertreter wird entsprechend erhöht. [2] Die Standortgemeinde Aarau ist im Schulvorstand vertreten. [3] Der Rektor, der Rektor Stellvertreter und der Vertreter der Lehrpersonen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulvorstandes teil.

§ 7 Wahl des Schulvorstandes	[1] Der Schulvorstand wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, die auf Ende des auf die Wahlen der Aargauer Behörden (Grosser Rat) folgenden Schuljahres (31. Juli) endet. [2] Der Träger der Schule (Generalversammlung des KV Aarau-Mittelland) wählt die Vorstandsmitglieder a) bei den Gemeindevertretern auf Vorschlag der Gemeindeammänner / Gemeindepräsidenten des Standortbezirks Aarau b) bei den Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-organisationen nach Anhören der interessierten Ver-bände. [3] Die Generalversammlung des KV Aarau-Mittelland wählt aus der Mitte des Schulvorstandes den Präsidenten oder die Präsidentin.
§ 8 Beschlussfähigkeit des Schulvorstandes	[1] Für die Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit des Vorstandes anwesend sein. [2] Die Entscheide werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefällt. [3] Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

§ 9 Aufgaben und Kompetenzen des Schulvorstandes (GBW § 16 und 17 / VBW § 16 und 19)	[1] Der Schulvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen: a) Wahl des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin und des / der Finanzdelegierten aus der Mitte des Schulvor- standes b) Wahl des Ausschusses Schulvorstand c) Festsetzen der Anstellungsbedingungen der Lehrper- sonen der Berufsfachschule in Ergänzung zu den kantonalen Richtlinien (GAL, LDLP & VALL), insbeson- dere 1) Beschluss über das Anstellungsreglement und 2) Beschluss über die Lohnentwicklung für die Lehr- personen und die Schulleitung (dieser erfolgt in der Regel in Anlehnung an die Beschlüsse des Grossen Rates und des Regierungsrates für die kantonalen Angestellten) d) Anstellung und Entlassung des Rektors und der übrigen Mitglieder der Schulleitung e) Verhängen von Disziplinarmassnahmen gegenüber Mitgliedern der Schulleitung f) Erlass ergänzender Vorschriften über Organisation und Betrieb der Schule wie Absenzenwesen, Urlaubswesen etc. g) Wahl der Revisionsstelle für die Schulrechnungen (neutrale Stelle) h) Beschlussfassung über den Voranschlag und Geneh- migung der von der Revisionsstelle geprüften Rechnung der Berufsfachschule i) Anträge an die Stadt Aarau auf Beschaffung von Schul- räumen sowie Stellungnahme zu Bau- und Mietvorhaben j) Festsetzung der Entschädigungen, Taggelder, Spesen- vergütungen für Mitglieder des Schulvorstandes sowie der Schulleitung k) Beschluss über strategische Elemente der Qualitäts- sicherung l) Behandlung von Anträgen der Schulleitung m) Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zu Bussenentscheiden der Schulleitung n) Einsichtnahme in den Unterricht durch Schulbesuche mit Berichterstattung im Plenum (bei Bedarf) o) Bestellung von Ausschüssen aus der Mitte des Schul- vorstandes zur Vorbereitung besonderer Geschäfte (zum Beispiel bei Bauvorhaben). [2] Eine detaillierte Kompetenzaufteilung ist aus dem Funktionendiagramm ersichtlich.

§ 10 Zusammensetzung und Aufgaben des Ausschusses Schulvorstand	[1] Der Ausschuss Schulvorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Der Präsident Schulvorstand, der Vizepräsident Schulvorstand, der Finanzdelegierte und der Vertreter der Stadt Aarau gehören ihm von Amtes wegen an. Ein weiteres Mitglied wählt der Schulvorstand aus seiner Mitte. [2] Der Ausschuss Schulvorstand hat folgende Hauptaufgaben: a) Vorbereitung der Geschäfte des Schulvorstandes b) Beschluss über den Gemeindebeitrag (für Berufslernende) c) Abschluss von Leistungsvereinbarungen (insbesondere mit Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau bzw. der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule) d) weitere vom Schulvorstand delegierte Aufgaben und Kompetenzen.
II - 2. Schulleitung	
§ 11 Rektor und Schulleitung (VBW § 20)	[1] Die Handelsschule KV Aarau wird vom Rektor geleitet. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn sein Stellvertreter. [2] Rektor und Konrektoren bilden zusammen die Schulleitung und werden durch den Schulvorstand mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten unbefristet angestellt.
§ 12 Hauptaufgaben und Kompetenzen der Schulleitung (VBW § 20 und 23)	[1] Die Schulleitung übt die operative Leitung (administrative, personelle, pädagogische, finanzielle Führung) der Schule aus. Dazu gehören insbesondere: a) Begründung und Auflösung der Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen und des übrigen Personals (Verwaltung und Hausdienste) b) Führung der unterstellten Lehrpersonen sowie des übrigen Personals c) Zuteilung der Unterrichtspensen auf die Lehrpersonen und Erstellen des Stundenplanes d) Leitung der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung e) Erstellen von Budget und Jahresrechnung für die Grundbildung f) Festsetzen von Kurs- und Materialgeldern für die Lernenden an der Berufsfachschule g) Ausarbeitung des Rechenschaftsberichtes/Jahresberichtes h) Berichterstattung an der Generalversammlung des Trägers i) Vollzug der Weisungen der kantonalen Behörden j) Kontakte mit Arbeitgebern und Berufsbildnern k) weitere Aufgaben gemäss Funktionendiagramm und ergänzenden Beschlüssen des Schulvorstandes.

	[2] Der Rektor nimmt an den kantonalen und schweizerischen Rektorenkonferenzen teil. [3] Der Rektor pflegt zudem den Kontakt zum Departement Bildung, Kultur und Sport BKS bzw. zur Abteilung Berufsbildung und Mittelschule ABM, zur Standortgemeinde Aarau und allen weiteren Interessengruppen (Wohnortgemeinden, Verbände …)
II - 3. Konferenzen, Sitzungen	
§ 13 Lehrpersonen-konferenzen (VBW §21)	[1] Die Lehrpersonen sowie die Verwaltung versammeln sich auf Einladung des Rektors mindestens einmal halbjährlich oder auf Begehren der Mehrheit des Lehrkörpers zur Lehrpersonenkonferenz der Schule. [2] Die Lehrpersonen sind verpflichtet, an den Konferenzen teilzunehmen. [3] Der Präsident des Schulvorstandes wird zur Lehrpersonenkonferenz eingeladen. [4] Die Konferenz der Lehrpersonen hat insbesondere folgende Befugnisse: a) Kenntnisnahme von Beschlüssen des Schulvorstandes und deren Umsetzung b) Anträge an die Schulleitung c) Anträge an die Schulleitung zu Handen des Schulvorstandes d) Behandlung von Fragen, die den Schulbetrieb und den Unterricht betreffen e) Wahl einer Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme in den Schulvorstand f) Wahlvorschläge an den Schulvorstand für die Wahl des Rektors oder der Rektorin, sowie der weiteren Mitglieder der Schulleitung. [5] Zur Behandlung von Sachgeschäften, welche primär die hauptberuflichen Lehrpersonen betreffen, kann der Rektor eine Konferenz der hauptberuflichen Lehrpersonen einberufen.
§ 14 Fachgruppen-sitzungen	[1] Die Fachgruppenchefs können je nach Bedarf Sitzungen für Lehrpersonen einberufen. [2] Die Teilnahme an den offiziell einberufenen Sitzungen ist obligatorisch.

III. Lehrpersonen	
§ 15 Anstellungs- bedingungen (GAL § 24 ff)	Die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen richten sich nach GAL (Gesetz für die Anstellung von Lehrpersonen), LDLP (Lohndekret für Lehrpersonen) sowie VALL (Verordnung für die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen) sowie Anstellungsreglement für Lehrpersonen und Schulleitung der HKV Aarau und sind im jeweiligen Arbeitsvertrag geregelt.
IV. Berufslernende	
§ 16 Berufslernende	Als Berufslernende gelten a) von der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule gemäss kantonalem Richtplan für den Pflichtunterricht zugewiesene Berufslernende. b) als Freischüler für einzelne Fächer aufgenommene Jugendliche im Alter von mindestens 14 Jahren sowie Repetenten.
§ 17 Zeugnisse der Berufslernenden (GBW § 65)	[1] Am Ende eines Semesters erhalten die Berufslernenden ein Zeugnis über ihre schulischen Leistungen. [2] Bei unerwarteten Zeugnisnoten kann ein Gespräch mit der notengebenden Lehrperson Klarheit schaffen. [3] Gegen Zeugnisnoten, welche nicht für das Lehrabschlusszeugnis gelten, kann weder Einsprache eingereicht noch Beschwerde erhoben werden. [4] Eine Beschwerde gegen Semesternoten, welche für das Fähigkeitszeugnis, das Berufsattest oder das Berufsmaturitätszeugnis gelten, ist erst nach Abschluss des/r ganzen Qualifikationsverfahrens/Lehrabschlussprüfung möglich. Diese ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Gesamtresultats beim Regierungsrat einzureichen.

§ 18 Absenzenwesen (VBW § 15)	[1] Entschuldigungen für das Fernbleiben vom Unterricht sind auf dem von der Schule zur Verfügung gestellten Formular der Klassenlehrperson oder im Rektorat rechtzeitig abzugeben, versehen mit den Unterschriften des gesetzlichen Vertreters und des Berufsbildners. Als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse gelten: a) Krankheit und Unfall, wenn dadurch der Schulbesuch verunmöglicht wird b) familiäre Verpflichtungen c) Erfüllung gesetzlicher Pflichten d) auswärtige Arbeit, wenn zufolge der Entfernung des Arbeitsortes der Schulbesuch nicht zugemutet werden kann, jedoch höchstens während zwei Schultagen pro Semester. [2] Einzelheiten zum Absenzenwesen werden den Berufslernenden bei Schuleintritt bekannt gegeben.
§ 19 Disziplinarwesen (VBW § 16)	[1] Gegen Schüler, welche den Unterricht stören oder den Schulbetrieb beeinträchtigen, können folgende Massnahmen ergriffen werden: [2] Durch die Lehrperson: a) Ermahnung b) Wegweisung aus der Unterrichtsstunde; dadurch (teilweise) verpasste Lektionen werden als unentschuldigte Absenz mit Busse und Zeugniseintrag behandelt c) Anzeige an den Rektor mit Antrag auf weitergehende Disziplinarmassnahme. [3] Durch den Rektor / die Schulleitung: a) mündliche Verwarnung b) schriftlicher Verweis c) Busse von max. CHF 20.— pro Lektion für unentschuldigte Absenz bzw. von max. CHF 100.— für Verstösse gegen die Hausordnung. Die Schulleitung legt den jeweiligen Disziplinartatbestand in der Schulordnung bzw. im Reglement Bussenfonds fest. d) Wegweisung vom Unterricht für einen halben oder einen ganzen Tag e) Verpflichtung zu einer erzieherisch sinnvollen Tätigkeit von höchstens acht Stunden pro Woche während der Freizeit f) Wegweisung von der Schule für die Dauer von längstens 6 Wochen oder bis zum Entscheid über die Auflösung des Lehr- respektive Attestausbildungsvertrages oder bis zum von der Abteilung für Berufsbildung und Mittelschule verfügten Schulwechsel. Diese Art der Massnahme erfolgt nach schweren Verstössen gegen die Schulordnung und nach Rücksprache mit dem Lehrbetrieb g) Antrag auf Auflösung des Lehrvertrages an die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule.

	4 Die Bussengelder fliessen in den "Exkursionsfonds". Die Gelder kommen den Berufslernenden zugute in Form von Beiträgen an Betriebsbesichtigungen und anderen ausbildungsrelevante Anlässe. Dazu gehören auch kulturelle und sportliche Veranstaltungen. Die Details regelt das Reglement zum Bussenfonds.
§ 20 Mitwirkungsrechte der Berufslernenden (VBW § 14)	1 Die Schulleitung orientiert die Berufslernenden bei Schuleintritt über ihre Rechte. 2 Zur Wahrnehmung der Mitsprache können sich die Berufslernenden organisieren. 3 Die Berufslernenden können beim Schulvorstand / bei der Schulleitung Anträge stellen. Diese sind zu beantworten. Die Antworten sind nicht anfechtbar.
V. Rechtspflege	
§ 21 Rechtsmittelbelehrung (GBW § 65)	1 Gegen Bussen-Entscheide der Schulleitung im Absenzenwesen (Bussen für unentschuldigte und unentschuldbare Absenzen) und in der Hausordnung (Ordnungsbussen) kann jeder Betroffene innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Schulvorstand ein Wiedererwägungsgesuch stellen. 2 Gegen alle weiteren Entscheide der Schulleitung sowie gegen Entscheide des Schulvorstandes kann jeder Betroffene innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde führen.
VI. Finanzen	
§ 22 Finanzierung (BBG § 52 / GBW § 47, 48, 49 ff. VBW § 46, 48, 56)	1 Die Berufsfachschule wird finanziert durch: a) Kantonsbeiträge im Rahmen des Gesetzes für die Berufs- und Weiterbildung GBW sowie der Verordnung für die Berufs- und Weiterbildung VBW (Pflichtlektionenpauschale) b) Beiträge der Wohnortsgemeinden gemäss Beschluss des Schulvorstandes c) Schulgelder ausserkantonaler Berufslernender und Studierender gemäss öffentlichem Recht (regionale Schulabkommen etc.) d) Prüfungsgebühren (gem. VBW § 46 Abs. 3) e) Materialgeld und Auslagen der Berufslernenden (gem. VBW § 48) f) Einnahmen aus Raumvermietung und weiteren Dienstleistungen g) freiwillige Beiträge des Trägers und Dritter.

	[2] Der Besuch von Freifächern ist für die Berufslernenden unentgeltlich. [3] Kurs- und Materialgelder werden nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Semesterbeginn auf begründetes Gesuch hin zurückerstattet. [4] Das Schulgeld (Wohnortsbeitrag) wird drei Monate nach Schulbeginn zur Zahlung fällig. [5] Die beitragsleistenden Gemeinden sind befugt, über die Gemeindevertreter im Schulvorstand Einsicht in die Voranschläge und Rechnungen zu nehmen (gem. VBW § 56).
§ 23 Revision der Jahresrechnung	Die Jahresrechnung der Berufsfachschule wird von einer professionellen Revisionsfirma geprüft.
VII. Schluss-bestimmungen	
§ 24 Aufhebung bisherigen Rechtes	Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsstatutes wird das Organisationsstatut vom 30. März 2010 aufgehoben.

§ 25 Inkrafttreten	Dieses Organisationsstatut wurde am 5. November 2019 durch den Schulvorstand der Handelsschule KV Aarau gutgeheissen. Es tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung des KV Aarau-Mittelland und durch die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Kantons Aargau in Kraft.
	Genehmigt durch die Generalversammlung des KV Aarau-Mittelland vom 21. April 2020 Hansjörg Baumberger Präsident KV Aarau-Mittelland Rita Kehrli Vize-Präsidentin KV Aarau-Mittelland
	Genehmigt durch die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Kantons Aargau am dd.mm.2020 Kathrin Hunziker Leiterin Abteilung Berufsbildung und Mittelschule, BKS